



1 **An das Finanzamt** Eingangsstempel

2 **Steuernummer**

Gewerbesteuererklärung

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes ①

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbebeitrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbsteuererklärung

Allgemeine Angaben

3 Unternehmen / Firma

4 Art des Unternehmens

5 Anschrift der Geschäftsleitung / des Unternehmens (Straße, Hausnummer) im Erhebungszeitraum

6 Postleitzahl Ort

7 Postleitzahl Postfach Telefonisch erreichbar unter Nr.

8 Rechtsform des Unternehmens

9 Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel ② im Laufe des Kalenderjahrs 2010 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunternehmen hervorgegangen: Ja, am

9a Es handelt sich um ein Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG (auch soweit Organgesellschaft) Ja

9b Anzahl der beigefügten Anlage(n) ÖHG

Bei Personengesellschaften:

Im Laufe des Kalenderjahrs 2010

10 – sind Gesellschafter eingetreten Nein Ja ausgeschieden Nein Ja

10a – hat sich die Beteiligungsquote geändert Nein Ja

Registergerichtliche Eintragung

11 Nein Ja, beim Registergericht
die Eintragung ist erfolgt

11a am Registernummer

12 Unternehmer / gesetzlicher Vertreter / Geschäftsführer einer Personengesellschaft (Vorname, Zuname), wenn von Zeile 3 abweichend

13 Anschrift des Unternehmers / gesetzl. Vertreters / Geschäftsführers d. Personengesellschaft (Straße, Haus-Nr., PLZ u. Ort), wenn von Zeile 5 bis 7 abweichend

Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 3 bis 7 und 12 abweichenden **Empfangsbevollmächtigten / Postempfänger** zugesandt werden.

14 Empfangsvollmacht ist beigefügt. liegt dem Finanzamt vor.

15 Betriebsstätten ③ bestanden im Kalenderjahr 2010 in mehreren Gemeinden Nein Ja Betriebsstätte(n) ③ erstreckte(n) sich im Kalenderjahr 2010 über mehrere Gemeinden Nein Ja

Die einzige Betriebsstätte ③ wurde im Laufe des Kalenderjahrs 2010 in eine andere Gemeinde verlegt

16 Nein Ja, am

17 von nach

18 Bei Betrieb des Unternehmens im Kalenderjahr 2010 nur als Reisegewerbe:
Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der / den Gemeinde(n)

19 Wurde das Unternehmen im Kalenderjahr 2010 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe betrieben (§ 11 Abs. 3 GewStG)? Nein Ja

Unterschrift Diese Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

23 Ort, Datum

(Unterschrift)

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung i.V. mit § 14a GewStG verlangt.

30 Das Unternehmen ist **Organträger.** Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer der Organgesellschaft(en) ggf. auf besonderem Blatt.

31 Das Unternehmen ist **Organgesellschaft.** Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer des Organträgers ggf. auf besonderem Blatt.

32 Es besteht ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom bis Im Erhebungszeitraum enden zwei Wirtschaftsjahre Nein Ja

Gewerbeertrag

21

Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge lt. Zeilen 34, 35, 75 und 76 –, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes **4** Körperschaftsteuergesetzes **5** ermittelt worden ist EUR

33 – Negative Beträge bitte mit Minuszeichen – – ggf. „0“ – 10

34 **Gewinne i. S. des § 5a Abs. 4 EStG** 27

35 **Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG** 28

Hinzurechnungen:

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG (Enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, sind hier die Eintragungen für das erste Wirtschaftsjahr vorzunehmen und zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) **7**

Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

36 Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG) 31

37 Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG) 32

38 Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG) 33

39 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **beweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG) 34

40 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **unbeweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG) 35

41 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen ± (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG) 36

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr

Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

42 Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG) 41

43 Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG) 42

44 Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG) 43

45 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **beweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG) 44

46 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **unbeweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG) 45

47 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen - (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG) 46

48 **Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien:** Gewinnanteile der in § 8 Nr. 4 GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter **6** 14

49 **Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen** aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. des KStG (§ 8 Nr. 5 GewStG) **20** – soweit nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG vorliegen - nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b Abs. 5 und 10 KStG bei Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt geblieben sind – **Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften. Keine Hinzurechnung bei Organgesellschaften.** - 26

50 **Anteile am Verlust von in- oder ausländischen Personengesellschaften** (§ 8 Nr. 8 GewStG) **6 9** – Betrag nicht mit Minuszeichen – 16

51 **Ausgaben i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, soweit sie als Betriebsausgaben bei der Er-Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen** GewStG) mittelung des Gewinns lt. Zeile 33 abgezogen worden sind (§ 8 Nr. 9 bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG), soweit nicht schon nach § 50c EStG 1997¹⁾ berücksichtigt (auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist) 19

52 **Ausländische Steuern**, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind (§ 8 Nr. 12 GewStG) 22

54 **Negativer Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt** (§ 9 Nr. 3 GewStG) – Betrag nicht mit Minuszeichen – 17

Kürzungen:

22

Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2010 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteuer befreit ist (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG):

(DM-Beträge bitte mit amtlichen Kurs (1€ = 1,95583 DM) in Euro umrechnen) EUR

55 anzusetzen mit **10** 100 % 140 % 250 % 400 % 600 % 51



20100127/0202

EUR

60	Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen i. S. des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 GewStG	30		–
61	Anteile am Gewinn von in- oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG) 6 9	31		–
62	Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländ. Kapitalgesellschaften , Kredit- oder Versicherungsanstalten des öffentl. Rechts, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG), soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen 12 – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –	32		–
63	Nur bei persönlich haftendem Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile (§ 9 Nr. 2b GewStG) 9	53		–
64	Positiver Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) 19	33		–

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG

65	Festgestellter Zuwendungsvortrag zum 31. 12. 2009	73		–
66	Zuwendungen im Kalenderjahr 2010 bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 2009/2010 – ohne Betrag, der in Zeile 69 einzutragen ist – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG)	71		–
67	Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: auf dieses nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG	84		–
68	Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG) in Höhe von	85		%

Nicht bei einer Körperschaft: Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 9 GewStG)

69	Zuwendungen im Kj. 2010 bzw. im abweichenden Wj. 2009/2010		EUR	–
70	noch nicht abgezogene Zuwendungen aus 2001 bis 2009			–
		72		–

Von diesen Beträgen sollen im Erhebungszeitraum 2010 abgezogen werden

Vortrag aus Großspenden aus den Vorjahren (§ 9 Nr. 5 Satz 10 GewStG)

71	– aus Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke	77		–
72	– aus Zuwendungen i. S. der Zeile 71 an Stiftungen	63		–

Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich:

73	Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter – Aufvolle Tausend € nach oben runden u. in Tausend € (T€) eintragen-	57		T€
----	--	----	--	----

Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland (§ 9 Nr. 7 und § 9 Nr. 8 GewStG) **14**, soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –

74		37		–
----	--	----	--	---

Gewerbeertrag

75	– bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 5a EStG i. V. mit § 7 Satz 3 GewStG): der nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinn – Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen –	23		–
76	– bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten: das nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG ermittelte Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG) – Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen –	25		–

Weitere Angaben

77	Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en) – bei mehreren Organgesellschaften bitte Einzelaufstellung beifügen – – ggf. „0“ –	60		–
78	Bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft: – soweit selbst Organgesellschaft, sind die Zeilen 106 bis 108 auszufüllen – Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 77 aufgrund der Anwendung des § 8b KStG, § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG (Bitte auf besonderem Blatt erläutern) – Negative Beträge mit Minuszeichen –	79		–

Angaben zur Verlustfeststellung

EUR

90	Zum Ende des Erhebungszeitraums 2009 gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a GewStG) – Betrag nicht mit Minuszeichen –	40		
91	Von einem anderen Steuerschuldner im Falle des Rechtsformwechsels zu übernehmender Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig – Betrag nicht mit Minuszeichen – ¹⁵	45		
92	Übernommener Gewerbeverlust im Fall der Einbringung des Betriebs einer Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Fall der Anwachsung (R 10a.3 Abs. 3 Nr. 4 GewStR 2009)	48		
Im Fall der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft:				
92a	Im Betrag laut Zeile 92 enthaltener Verlust, der vor Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR)	18		
Nur bei Betrieben gewerblicher Art:				
93	Zu übernehmender vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 8 KStG) ¹	20		
Nur bei einer Körperschaft:				
94	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 3 UmwStG) in Höhe von – Spaltungsschlüssel –	17		%
95	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG) in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	46		%
96	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 ³⁾ i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 ⁴⁾ und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus früheren Erhebungszeiträumen (ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) in Höhe von	10		%
97	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	50		%
Zeilen 98 bis 104 nicht ausfüllen, wenn Anlage MU beigelegt ist.¹⁶				
Nur bei einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist:				
98	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus früheren Erhebungszeiträumen in Höhe von	15		%
99	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	14		%
Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen:				
100	Auf in 2010 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2009 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zum Ausscheiden im Erhebungszeitraum 2010 verbraucht ist – Betrag nicht mit Minuszeichen –	43		
Nur bei einer Personengesellschaft:				
101	Auf im Erhebungszeitraum 2010 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem Gewerbeverlust 2010 – Betrag nicht mit Minuszeichen –	75		
102	oder	76		%
103	Auf Gesellschafter, denen kein Anteil an dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2009 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust zuzurechnen ist, entfallen von dem Gewerbebeitrag des Erhebungszeitraums 2010	41		
104	oder	42		%
104a	Kürzung des Höchstbetrages nach § 10a GewStG bei Änderungen im Gesellschafterbestand und / oder bei Änderung der Beteiligungsquote	74		
Nicht bei Körperschaften - nur für Zwecke des § 35 EStG -:				
105	Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn nach § 18 Abs. 3 UmwStG (in Betrag lt. Zeile 33 enthalten)	82		
Nur bei einer Organgesellschaft:				
Werte, die für die Ermittlung des Gewerbebeitrags des Organträgers von Bedeutung sind. Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (Bitte auf gesondertem Blatt erläutern) ^{16 17}				
– Negative Beträge mit Minuszeichen –				
106	Wenn der Organträger eine natürliche Person ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	28		
107	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 8b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	29		
108	Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3 c Abs. 2 EStG, § 8 b KStG i.V. mit § 15 Satz 1 Nr.2 und Satz 2 KStG	27		

1) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270).

3) GewStG 2007 = Gewerbesteuerengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150).

4) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878).

